



HVBG

HVBG-Info 23/1994 vom 26.08.1994, S. 1960 - 1965, DOK 372.12/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 550 RVO) für einen Schüler
während eines Abweges vom Schulweg - BSG-Urteil vom 05.05.1994
- 2 RU 28/93**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 550 RVO) für einen Schüler während
eines Abweges vom Schulweg;
hier: BSG-Urteil vom 05.05.1994 - 2 RU 28/93 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1994 - 2 RU 28/93 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zum Unfallversicherungsschutz eines Schülers während eines Abweges
von dem Weg zur Schule.

Orientierungssatz:

1. Allein eine langjährige Übung, den Schulweg wesentlich allein
aus eigenwirtschaftlichen Gründen zu unterbrechen, vermag den
erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten
Tätigkeit nicht zu begründen (vgl. BSG vom 17.10.1990
- 2 RU 1/90 = BAGUV RdSchr 4/91).
2. Die in § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO für erwerbstätige Eltern
vorgesehene Erweiterung des Versicherungsschutzes läßt es
angesichts der klaren, bewußt eingeschränkten Gesetzesregelung
nicht zu, durch eine analoge Anwendung den Versicherungsschutz
auch auf ein Kind zu erstrecken, das fremder Obhut anvertraut
werden soll oder war.
3. In Fällen, in denen auch für das in Obhut zu bringende Kind
bereits ein Versicherungsschutz (Schülerunfallversicherung)
begründet ist, läßt sich der Vorschrift des § 550 Abs. 2 Nr. 1
RVO ein weiterführender Grundgedanke für den von zusätzlichen
Voraussetzungen abhängigen Versicherungsschutz nach § 550 Abs.
1 RVO entnehmen. Die Notwendigkeit, ein Kind wegen der
Berufstätigkeit seiner Eltern in fremde Obhut zu bringen, wird
von dem Gesetz nicht als ausnahmslos privater Grund, sondern im
Rahmen eines bereits begründeten Versicherungsverhältnisses
unter bestimmten Voraussetzungen als ein Grund gewertet, der
den inneren Zusammenhang der Wegabweichung mit dem versicherten
direkten Weg zum Ort der Tätigkeit aufrechtzuerhalten vermag.
Das rechtfertigt in dem entschiedenen Fall die folgende
Wertung. Wenn nach den gesamten Umständen des Einzelfalls die
Erwerbstätigkeit der Mutter der einzige Grund für die
Unterbrechung des Schulweges gewesen ist und es sich - wie im
vorliegenden Fall - rechtlich um einen Gesamtweg zur Schule
gehandelt hat, ist auch während der Unterbrechung des Weges die
Absicht, die Schule zu erreichen, für diesen Zweck derart
maßgeblich und wesentlich, daß dem privaten Unterbrechungsgrund
nicht wesentlich allein Bedeutung beigemessen werden kann. Die
Unterbrechung war dann stets davon geprägt, den Weg zur Schule

fortsetzen zu können. Insoweit stand sie wegen des stets aufrechterhaltenden Endzwecks des Gesamtweges im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch und der Kläger zum Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.